

BGer 6B 127/2010 vom 15. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_127_2010

FR: TF 6B 127/2010 du 15 avril 2010

IT: TF 6B 127/2010 del 15 aprile 2010

Regeste

Einstellung der Untersuchung (fahrlässige schwere Körperverletzung) | Strafrecht
(allgemein)

Erwägungen

E. 1

Am 28. Dezember 2007 wurde X. _____ an der Rämistrasse in Zürich bei der Fussgängerinsel auf Höhe der einmündenden Gloriastrasse von einem Cobra-Tram der Linie 9 erfasst. Sie erlitt einen Schädelbruch sowie ein lebensbedrohliches Schädel-/Hirntrauma mit Hirnblutungen und hirnorganischen Folgeschäden. Die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons ordnete am 25. Mai 2009 eine Strafuntersuchung gegen den Tramführer A. _____ wegen schwerer fahrlässiger Körperverletzung an. Am 5. August 2009 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Strafuntersuchung ein. Der dagegen eingereichte Rekurs von X. _____ wies die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 15. Dezember 2009 ab. X. _____ wendet sich mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

E. 2

In einem Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung käme der Beschwerdeführerin Opferstellung zu (Art. 1 Abs. 1 OHG). Dies würde sie zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen berechtigen, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da der Kanton Zürich für den Schaden, den die in ihrem Dienst stehenden Personen - darunter auch A. _____, der als Tramführer der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) Angestellter der Zürcher Stadtverwaltung ist - in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen bewirken, nach seinem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (HG), mithin nach öffentlichem Recht haftet (BGE 125 IV 161 E. 3). Zivilforderungen gegen den ins Recht gefassten A. _____ sind ausgeschlossen (§ 6 Abs. 4 HG). Der angefochtene Entscheid kann sich somit nicht auf allfällige Zivilforderungen der Beschwerdeführerin auswirken, weshalb sie nicht nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG beschwerdebefugt ist. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.